

Amtliche Abkürzung:	GvKostG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	19.04.2001	Fundstelle:	BGBI I 2001, 623
Gültig ab:	01.05.2001	FNA:	FNA 362-2, GESTA C075
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher Gerichtsvollzieherkostengesetz

Zum 16.07.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 7.4.2025 I Nr. 109

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.5.2001 +++)

Das G wurde als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts v. 19.4.2001 I 623 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 G v. 19.4.2001 I 623 (GvKostRNeuOG) mWv 1.5.2001 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenfreiheit
- § 3 Auftrag
- § 3a Rechtsbehelfsbelehrung
- § 4 Vorschuss
- § 5 Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde, Gehörsrüge
- § 6 Nachforderung
- § 7 Nichterhebung von Kosten
- § 8 Verjährung, Verzinsung
- § 9 Höhe der Kosten

Abschnitt 2

Gebührenvorschriften

- § 10 Abgeltungsbereich der Gebühren
- § 11 Tätigkeit zur Nachtzeit, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen
- § 12 Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Proteste und ähnliche Geschäfte

Abschnitt 3

Auslagenvorschriften

- § 12a Erhöhtes Wegegeld

Abschnitt 4

Kostenzahlung

- § 13 Kostenschuldner
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Entnahmerecht
- § 16 Verteilung der Verwertungskosten
- § 17 Verteilung der Auslagen bei der Durchführung mehrerer Aufträge

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Übergangsvorschrift
- § 19 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 9 Abs. 3 Nr. 1 G v. 10.12.2001 | 3422 mWv 15.12.2001, d. Art. 11 Nr. 1 G v. 5.12.2012 | 2418 mWv 1.1.2014, d. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013, d. Art. 17 Nr. 1 G v. 12.12.2019 | 2652 mWv 1.1.2024, d. Art. 26 Nr. 1 G v. 20.8.2021 | 3932 mWv 1.1.2025 u. d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, für die er nach Bundes- oder Landesrecht sachlich zuständig ist, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.
- (2) Landesrechtliche Vorschriften über die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren bleiben unberührt.

§ 2 Kostenfreiheit

- (1) ¹Von der Zahlung der Kosten sind befreit der Bund, die Länder und die nach dem Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, bei einer Zwangsvollstreckung nach § 885 der Zivilprozessordnung wegen der Auslagen jedoch nur, soweit diese einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen. ²Bei der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist.
- (2) ¹Bei der Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die Träger der Sozialhilfe, bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die nach diesem Buch zuständigen Träger der Leistungen, bei der Durchführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei der Durchführung der Besonderen Leistungen im Einzelfall nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch die Träger der Sozialen Entschädigung und bei der Durchführung der Leistungen nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes der Träger der Soldatenentschädigung von den Gebühren befreit. ²Sonstige Vorschriften, die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, gelten für Gerichtsvollzieherkosten nur insoweit, als sie ausdrücklich auch diese Kosten umfassen.
- (3) Landesrechtliche Vorschriften, die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Gerichtsvollzieherkosten gewähren, bleiben unberührt.
- (4) Die Befreiung von der Zahlung der Kosten oder der Gebühren steht der Entnahme der Kosten aus dem Erlös (§ 15) nicht entgegen.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 19.4.2001 | 623 mWv 1.1.2002

§ 3 Auftrag

(1) ¹Ein Auftrag umfasst alle Amtshandlungen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind; einem Vollstreckungsauftrag können mehrere Vollstreckungstitel zugrunde liegen. ²Werden bei der Durchführung eines Auftrags mehrere Amtshandlungen durch verschiedene Gerichtsvollzieher erledigt, die ihren Amtssitz in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken haben, gilt die Tätigkeit jedes Gerichtsvollziehers als Durchführung eines besonderen Auftrags. ³Jeweils verschiedene Aufträge sind die Zustellung auf Betreiben der Parteien, die Vollstreckung einschließlich der Verwertung und besondere Geschäfte nach Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses, soweit sie nicht Nebengeschäft sind. ⁴Die Vollziehung eines Haftbefehls ist ein besonderer Auftrag.

(2) ¹Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird,

1. einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen und hieraus gegen den Zustellungsempfänger zu vollstrecken,
2. mehrere Zustellungen an denselben Zustellungsempfänger oder an Gesamtschuldner zu bewirken oder
3. mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Verpflichteten (Schuldner) oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen.

²Der Gerichtsvollzieher gilt auch dann als gleichzeitig beauftragt, wenn

1. der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 807 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), es sei denn, der Gerichtsvollzieher nimmt die Vermögensauskunft nur deshalb nicht ab, weil der Schuldner nicht anwesend ist, oder
2. der Auftrag, eine gütliche Erledigung der Sache zu versuchen, in der Weise mit einem Auftrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 der Zivilprozessordnung verbunden ist, dass diese Amtshandlung nur im Fall des Scheiterns des Versuchs der gütlichen Erledigung vorgenommen werden soll.

³Bei allen Amtshandlungen nach § 845 Abs. 1 der Zivilprozessordnung handelt es sich um denselben Auftrag. ⁴Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Ein Auftrag ist erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher oder der Geschäftsstelle des Gerichts, deren Vermittlung oder Mitwirkung in Anspruch genommen wird, zugegangen ist. ²Wird der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden (§ 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung), gilt der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft als erteilt, sobald die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vorliegen.

(4) ¹Ein Auftrag gilt als durchgeführt, wenn er zurückgenommen worden ist oder seiner Durchführung oder weiteren Durchführung Hinderungsgründe entgegenstehen. ²Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber zur Fortführung des Auftrags eine richterliche Anordnung nach § 758a der Zivilprozessordnung beibringen muss und diese Anordnung dem Gerichtsvollzieher innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zugeht, der mit dem ersten Tag des auf die Absendung einer entsprechenden Anforderung an den Auftraggeber folgenden Kalendermonats beginnt. ³Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Schuldner zu dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft nicht erscheint oder die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund verweigert und der Gläubiger innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums einen Auftrag zur Vollziehung eines Haftbefehls erteilt. ⁴Der Zurücknahme steht es gleich, wenn der Gerichtsvollzieher dem Auftraggeber mitteilt, dass er den Auftrag als zurückgenommen betrachtet, weil damit zu rechnen ist, die Zwangsvollstreckung werde fruchtlos verlaufen, und wenn der Auftraggeber nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Mitteilung folgenden Kalendermonats widerspricht. ⁵Der Zurücknahme steht es auch gleich, wenn im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der geforderte Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats beim Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

Fußnoten

- § 3 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 19 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002
§ 3 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 19 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002; idF d. Art. 6 Abs. 1 Nr.2 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013
§ 3 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 19 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002
§ 3 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 19 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002
§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 19 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002
§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 19 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. cc G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002
§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 1 Buchst. a G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 26.11.2016
§ 3 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 12 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 26.11.2016
§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 21.12.2020 I 3229 mWv 1.1.2021
§ 3 Abs. 2 Satz 3 (früher Satz 2): Eingef. durch Art. 19 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. dd G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002; jetzt Satz 3 gem. Art. 12 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 26.11.2016
§ 3 Abs. 2 Satz 4 (früher Satz 3): Früherer Satz 2 wurde Satz 3 gem. Art. 19 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. dd G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002; jetzt Satz 4 gem. Art. 12 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 26.11.2016
§ 3 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013
§ 3 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 19 Nr. 1 Buchst. c G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002; idF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013
§ 3 Abs. 4 Satz 4 u. 5: Früher Satz 3 u. 4 gem. Art. 19 Nr. 1 Buchst. c G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002

§ 3a Rechtsbehelfsbelehrung

Jede Kostenrechnung und jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.

Fußnoten

- § 3a: Eingef. durch Art. 11 Nr. 2 G v. 5.12.2012 I 2418 mWv 1.1.2014

§ 4 Vorschuss

(1) ¹Der Auftraggeber ist zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. ²Die Durchführung des Auftrags kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag vom Gericht erteilt wird oder dem Auftraggeber Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist. ⁴Sie gelten ferner nicht für die Erhebung von Gebührenvorschüssen, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichts für Arbeitssachen oder aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich zu vollstrecken ist.

(2) ¹Reicht ein Vorschuss nicht aus, um die zur Aufrechterhaltung einer Vollstreckungsmaßnahme voraussichtlich erforderlichen Auslagen zu decken, gilt Absatz 1 entsprechend. ²In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Leistung eines weiteren Vorschusses innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern. ³Nach Ablauf der Frist kann der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsmaßnahme aufheben, wenn die Aufforderung verbunden mit einem Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt worden ist und die geforderte Zahlung nicht bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 bis 5 bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bestehen.

Fußnoten

- § 4 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 4 Abs. 3: IdF d. Art. 19 Nr. 1a G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002

§ 5 Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde, Gehörsrüge

- (1) ¹Die Kosten werden von dem Gerichtsvollzieher angesetzt, der den Auftrag durchgeführt hat. ²Der Kostenansatz kann im Verwaltungswege berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.
- (2) ¹Über die Erinnerung des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet, soweit nicht nach § 766 Abs. 2 der Zivilprozessordnung das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat. ²Auf die Erinnerung und die Beschwerde ist § 66 Absatz 2 bis 8 des Gerichtskostengesetzes, auf die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist § 69a des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf die Erinnerung des Kostenschuldners gegen die Anordnung des Gerichtsvollziehers, die Durchführung des Auftrags oder die Aufrechterhaltung einer Vollstreckungsmaßnahme von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen, und auf die Beschwerde ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden.

Fußnoten

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 5 Abs. 2: Früherer Satz 3 u. 4 aufgeh. durch Art. 4 Abs. 30 Nr. 1 Buchst. b G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004

§ 5 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 5 Abs. 4: Eingef. durch Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 6 Nachforderung

Wegen unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Durchführung des Auftrags dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden ist.

§ 7 Nichterhebung von Kosten

- (1) ¹Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. ²Das Gleiche gilt für Zustellungsgebühren und Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Maßnahme entstanden sind.
- (2) ¹Die Entscheidung trifft der Gerichtsvollzieher. ²§ 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. ³Solange nicht das Gericht entschieden hat, kann eine Anordnung nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. ⁴Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

Fußnoten

§ 7 Überschrift: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 7.4.2025 I Nr. 109 mWv 1.6.2025

§ 7 Abs. 1 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 3 Nr. 2 G v. 21.12.2020 I 3229 mWv 1.1.2021

§ 7 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 21.12.2020 I 3229 mWv 1.1.2021; idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 7.4.2025 I Nr. 109 mWv 1.6.2025

§ 8 Verjährung, Verzinsung

- (1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kosten fällig geworden sind.
- (2) ¹Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist. ²Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 bezeichneten

Zeitpunkt.³Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3)¹Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.²Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Kostenschuldner mitgeteilte Stundung erneut.³Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift.⁴Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.

Fußnoten

§ 8 Überschrift: IdF d. Art. 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.12.2001 I 3422 mWv 15.12.2001

§ 8 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.11.2001 I 3138 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 5 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 26.11.2001 I 3138 mWv 1.1.2002; idF d. Art. 4 Abs. 30 Nr. 2 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004

§ 8 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 26.11.2001 I 3138 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 19.4.2001 I 623 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 5 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b G v. 26.11.2001 I 3138 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 4: Eingef. durch Art. 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.12.2001 I 3422 mWv 15.12.2001

§ 9 Höhe der Kosten

Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2 Gebührenvorschriften

§ 10 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1)¹Bei Durchführung desselben Auftrags wird eine Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses nur einmal erhoben.²Dies gilt nicht für die nach Abschnitt 6 des Kostenverzeichnisses zu erhebenden Gebühren, wenn für die Erledigung mehrerer Amtshandlungen Gebühren nach verschiedenen Nummern des Kostenverzeichnisses zu erheben wären.³Eine Gebühr nach dem genannten Abschnitt wird nicht neben der entsprechenden Gebühr für die Erledigung der Amtshandlung erhoben.

(2)¹Ist der Gerichtsvollzieher beauftragt, die gleiche Vollstreckungshandlung wiederholt vorzunehmen, sind die Gebühren für jede Vollstreckungshandlung gesondert zu erheben.²Dasselbe gilt, wenn der Gerichtsvollzieher auch ohne ausdrückliche Weisung des Auftraggebers die weitere Vollstreckung betreibt, weil nach dem Ergebnis der Verwertung der Pfandstücke die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Auftraggebers führt oder Pfandstücke bei dem Schuldner abhanden gekommen oder beschädigt worden sind.³Gesondert zu erheben sind

1. eine Gebühr nach Abschnitt 1 des Kostenverzeichnisses für jede Zustellung,
2. eine Gebühr nach Nummer 430 des Kostenverzeichnisses für jede Zahlung,
3. eine Gebühr nach Nummer 440 oder Nummer 441 des Kostenverzeichnisses für die Erhebung von Daten bei jeder der in den §§ 755 und 802I der Zivilprozessordnung genannten Stellen und
4. eine Gebühr nach Nummer 600 des Kostenverzeichnisses für jede nicht erledigte Zustellung.

(3)¹Ist der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen, sind die Gebühren nach den Nummern 200, 205, 260, 261, 262 und 270 des Kostenverzeichnisses für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben.²Das Gleiche gilt für die in Abschnitt 6

des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühren, wenn Amtshandlungen der in den Nummern 205, 260, 261, 262 und 270 des Kostenverzeichnisses genannten Art nicht erledigt worden sind.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 10 Abs. 2 Satz 3 (früher Satz 3 u. 4): IdF d. Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 2 G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016

§ 10 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 19 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002 u. d. Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 10 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 19 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002 u. d. Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 11 Tätigkeit zur Nachtzeit, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

Wird der Gerichtsvollzieher auf Verlangen zur Nachtzeit (§ 758a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung) oder an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag tätig, so werden die doppelten Gebühren erhoben.

Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 2 Abs. 22 Nr. 1 G v. 25.6.2001 | 1206 mWv 1.7.2002

§ 12 Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Proteste und ähnliche Geschäfte

Die Gebühren für Wechsel- und Scheckproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie für die Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen bestimmen sich nach den für Notare geltenden Regelungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes.

Fußnoten

§ 12: Früherer Abs. 2 aufgehoben, früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa u. Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 12: Früherer Satz 2 aufgehoben, früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb u. cc G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Abschnitt 3 Auslagenvorschriften

Fußnoten

Abschnitt 3 (Überschr. vor § 12a u. § 12a): Eingef. durch Art. 6 Abs. 1 Nr. 6 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 12a Erhöhtes Wegegeld

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine höhere Stufe nach Nummer 711 des Kostenverzeichnisses für Wege festzusetzen, die von bestimmten Gerichtsvollziehern in bestimmte Regionen des Bezirks eines Amtsgerichts zurückzulegen sind, wenn die kürzeste öffentlich nutzbare Wegstrecke erheblich von der nach der Luftlinie bemessenen Entfernung abweicht, weil ein nicht nur vorübergehendes Hindernis besteht.

(2) Eine erhebliche Abweichung nach Absatz 1 liegt vor, wenn die kürzeste öffentlich nutzbare Wegstrecke sowohl vom Amtsgericht als auch vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers mindestens doppelt so weit ist wie die nach der Luftlinie bemessene Entfernung.

(3) In der Rechtsverordnung ist die niedrigste Stufe festzusetzen, bei der eine erhebliche Abweichung nach Absatz 2 nicht mehr vorliegt.

(4) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Fußnoten

Abschnitt 3 (Überschr. vor § 12a u. § 12a): Eingef. durch Art. 6 Abs. 1 Nr. 6 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

Abschnitt 4 Kostenzahlung

Fußnoten

Abschnitt 4 (Überschr. vor § 13): Früher Abschnitt 3 (Überschr. vor § 13) gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 7 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 13 Kostenschuldner

(1) ¹Kostenschuldner sind

1. der Auftraggeber,
2. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung und
3. der Verpflichtete für die notwendigen Kosten der Vollstreckung.

²Schuldner der Auslagen nach den Nummern 714 und 715 des Kostenverzeichnisses ist nur der Ersterher.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Wird der Auftrag vom Gericht erteilt, so gelten die Kosten als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1: IdF d. Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 13 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Abs. 1 Nr. 8 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 14 Fälligkeit

¹Gebühren werden fällig, wenn der Auftrag durchgeführt ist oder länger als zwölf Kalendermonate ruht.

²Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 15 Entnahmerecht

(1) ¹Kosten, die im Zusammenhang mit der Versteigerung oder dem Verkauf von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, sowie von Forderungen oder anderen Vermögensrechten, ferner bei der öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden und bei der Mitwirkung bei einer Versteigerung durch einen Dritten (§ 825 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) entstehen, können dem Erlös vorweg entnommen werden. ²Dies gilt auch für die Kosten der Entfernung von Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten, ferner für die Kosten des Transports und der Lagerung.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Kosten oder ein hierauf zu zahlender Vorschuss können bei der Ablieferung von Geld an den Auftraggeber oder bei der Hinterlegung von Geld für den Auftraggeber entnommen werden.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 459b der Strafprozessordnung oder § 94 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entgegensteht. ²Sie gelten ferner nicht, wenn dem Auftraggeber Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist. ³Bei mehreren Auftraggebern stehen die Sätze 1 und 2 einer

Vorwegentnahme aus dem Erlös (Absatz 1) nicht entgegen, wenn deren Voraussetzungen nicht für alle Auftraggeber vorliegen.⁴Die Sätze 1 und 2 stehen einer Entnahme aus dem Erlös auch nicht entgegen, wenn der Erlös höher ist als die Summe der Forderungen aller Auftraggeber.

Fußnoten

§ 15 Abs. 2: IdF d. Art. 6 Abs. 1 Nr. 9 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 15 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 47 Abs. 3 Nr. 4 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 16 Verteilung der Verwertungskosten

Reicht der Erlös einer Verwertung nicht aus, um die in § 15 Abs. 1 bezeichneten Kosten zu decken, oder wird ein Erlös nicht erzielt, sind diese Kosten im Verhältnis der Forderungen zu verteilen.

§ 17 Verteilung der Auslagen bei der Durchführung mehrerer Aufträge

¹Auslagen, die in anderen als den in § 15 Abs. 1 genannten Fällen bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Aufträge entstehen, sind nach der Zahl der Aufträge zu verteilen, soweit die Auslagen nicht ausschließlich bei der Durchführung eines Auftrags entstanden sind.²Das Wegegeld (Nummer 711 des Kostenverzeichnisses) und die Auslagenpauschale (Nummer 716 des Kostenverzeichnisses) sind für jeden Auftrag gesondert zu erheben.

Fußnoten

§ 17 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 11.3.2013 | 434 mWv 1.5.2013 u. d. Art. 6 Abs. 1 Nr. 10 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

Fußnoten

Abschnitt 5 (Überschr. vor § 18): Früher Abschnitt 4 (Überschr. vor § 18) gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 11 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 18 Übergangsvorschrift

(1) ¹Die Kosten sind nach bisherigem Recht zu erheben, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist, Kosten der in § 15 Abs. 1 genannten Art jedoch nur, wenn sie vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung entstanden sind.²Wenn der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Vollstreckungsauftrag erteilt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013

§ 19 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) ¹Die Kosten sind vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), zu erheben, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist; § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 2 sind anzuwenden.²Werden solche Aufträge und Aufträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, durch dieselbe Amtshandlung erledigt, sind die Gebühren insoweit gesondert zu erheben.

(2) Kosten der in § 15 Abs. 1 genannten Art sind nach neuem Recht zu erheben, soweit sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Anlage (zu § 9) Kostenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 634 - 637;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Gliederung

Abschnitt 1	Zustellung auf Betreiben der Parteien (§ 191 ZPO)
Abschnitt 2	Vollstreckung
Abschnitt 3	Verwertung
Abschnitt 4	Besondere Geschäfte
Abschnitt 5	Zeitzuschlag
Abschnitt 6	Nicht erledigte Amtshandlung
Abschnitt 7	Auslagen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
Abschnitt 1		
Zustellung auf Betreiben der Parteien (§ 191 ZPO)		
Vorbemerkung 1:		
(1) Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter gilt als eine Zustellung.		
(2) Die Gebühr nach Nummer 100, 101 oder 102 wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher die Ladung zum Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802f ZPO) oder den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Schuldner (§ 829 Abs. 2 Satz 2, auch i.V.m. § 835 Abs. 3 Satz 1 ZPO) zustellt.		
100	Persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	12,00 €
101	Zustellung als elektronisches Dokument (§ 193a ZPO)	8,00 €
102	Sonstige Zustellung	3,60 €
103	Beglaubigung eines Schriftstückes, das dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zustellung übermittelt wurde (§ 193 Abs. 1 ZPO) je Seite	Gebühr in Höhe der Dokumentenpauschale
	Eine angefangene Seite wird voll berechnet.	
Abschnitt 2		
Vollstreckung		
200	Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Vorpfändung)	19,20 €
205	Bewirkung einer Pfändung (§ 808 Abs. 1, 2 Satz 2, §§ 809, 826 oder § 831 ZPO)	31,20 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
206	Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 847 und 854 ZPO	19,20 €
207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO)	19,20 €
	Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
208	Der Gerichtsvollzieher ist gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt: Die Gebühr 207 ermäßigt sich auf	9,60 €
210	Übernahme des Vollstreckungsauftrags von einem anderen Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner unter Mitnahme der Pfandstücke in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist	19,20 €
220	Entfernung von Pfandstücken, die im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten belassen waren	19,20 €
	Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn die Pfandstücke aufgrund mehrerer Aufträge entfernt werden. Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
221	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher	31,20 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
230	Wegnahme oder Entgegennahme einer Person durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher	62,40 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben. Sind mehrere Personen wegzunehmen, werden die Gebühren für jede Person gesondert erhoben.	
240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz	163,50 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
241	Der Gerichtsvollzieher ist nicht mit der Wegschaffung beweglicher Sachen beauftragt: Die Gebühr 240 ermäßigt sich auf	109,00 €
	Mit der Gebühr sind auch die Dokumentation der frei beweglichen Sachen im Protokoll und die Nutzung elektronischer Bildaufzeichnungsmittel abgegolten.	
242	Wegnahme ausländischer Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen werden müssten, wenn sie deutsche Schiffe wären, und ihre Übergabe an den Gläubiger	155,90 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
243	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung	117,50 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes (§ 892 ZPO) oder zur Beseitigung einer andauernden Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 96 Abs. 1 FamFG) sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang auf Anordnung des Gerichts im Fall des § 90 FamFG	62,40 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
260	Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 oder nach § 807 ZPO	39,50 €
261	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	39,50 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
262	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 oder § 883 Abs. 2 ZPO	45,60 €
270	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung	46,80 €
Abschnitt 3		
Verwertung		
Vorbemerkung 3:		
Die Gebühren werden bei jeder Verwertung nur einmal erhoben. Dieselbe Verwertung liegt auch vor, wenn der Gesamterlös aus der Versteigerung oder dem Verkauf mehrerer Gegenstände einheitlich zu verteilen ist oder zu verteilen wäre und wenn im Falle der Versteigerung oder des Verkaufs die Verwertung in einem Termin, bei einer Versteigerung im Internet in einem Ausgebot, erfolgt.		
300	Versteigerung, Verkauf oder Verwertung in anderer Weise nach § 825 Abs. 1 ZPO von - beweglichen Sachen, - Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, - Forderungen oder anderen Vermögensrechten	62,40 €
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben. Dies gilt nicht bei einer Versteigerung im Internet.		
301	Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden	62,40 €
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.		
302	Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins oder das nochmalige Ausgebot bei einer Versteigerung im Internet	12,00 €
(1) Die Gebühr wird für die Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins nur erhoben, wenn der vorherige Termin auf Antrag des Gläubigers oder des Antragstellers oder nach den Vorschriften der §§ 765a, 775, 802b ZPO nicht stattgefunden hat oder wenn der Termin infolge des Ausbleibens von Bietern oder wegen ungenügender Gebote erfolglos geblieben ist.		
(2) Die Gebühr wird für das nochmalige Ausgebot bei einer Versteigerung im Internet nur erhoben, wenn das vorherige Ausgebot auf Antrag des Gläubigers oder des Antragstellers oder nach den Vorschriften der §§ 765a, 775, 802b ZPO abgebrochen worden ist oder wenn das Ausgebot infolge des Ausbleibens von Geboten oder wegen ungenügender Gebote erfolglos geblieben ist.		
310	Mitwirkung bei der Versteigerung durch einen Dritten (§ 825 Abs. 2 ZPO)	19,20 €
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.		
Abschnitt 4		
Besondere Geschäfte		
400	Bewachung und Verwahrung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs (§§ 165, 170, 170a, 171, 171c, 171g, 171h ZVG, § 99 Abs. 2, § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen)	117,50 €
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.		
401	Feststellung der Mieter oder Pächter von Grundstücken im Auftrag des Gerichts je festgestellte Person	8,40 €
Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Ermittlungen nicht zur Feststellung eines Mieters oder Pächters führen.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
410	Tatsächliches Angebot einer Leistung (§§ 293, 294 BGB) außerhalb der Zwangsvollstreckung	19,20 €
411	Beurkundung eines Leistungsangebots	8,40 €
	Die Gebühr entfällt, wenn die Gebühr nach Nummer 410 zu erheben ist.	
420	Entfernung von Gegenständen aus dem Gewahrsam des Inhabers zum Zwecke der Versteigerung oder Verwahrung außerhalb der Zwangsvollstreckung	19,20 €
430	Entgegennahme einer Zahlung, wenn diese nicht ausschließlich auf Kosten nach diesem Gesetz entfällt, die bei der Durchführung des Auftrags entstanden sind	4,80 €
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher einen entgegengenommenen Scheck selbst einzieht oder einen Scheck aufgrund eines entsprechenden Auftrags des Auftraggebers an diesen weiterleitet. Die Gebühr wird nicht bei Wechsel- oder Scheckprotesten für die Entgegennahme der Wechsel- oder Schecksumme (Artikel 84 des Wechselgesetzes, Artikel 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes) erhoben.	
440	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 2, § 802I Abs. 1 ZPO genannten Stellen	15,60 €
	Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	
441	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 1 ZPO genannten Stellen	6,00 €
	Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	
442	Übermittlung von Daten nach § 802I Abs. 4 ZPO	6,00 €
Abschnitt 5		
Zeitzuschlag		
500	Zeitzuschlag, sofern dieser bei der Gebühr vorgesehen ist, wenn die Erledigung der Amtshandlung nach dem Inhalt des Protokolls mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt, für jede weitere angefangene Stunde	24,00 €
	Maßgebend ist die Dauer der Amtshandlung vor Ort.	
Abschnitt 6		
Nicht erledigte Amtshandlung		
Vorbemerkung 6:		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden erhoben, wenn eine Amtshandlung, mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn nach dem Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden sind oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, § 811 Absatz 4 und § 851b Absatz 4 Satz 3 ZPO zu unterbleiben hat. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag an einen anderen Gerichtsvollzieher abgegeben wird oder hätte abgegeben werden können.		
Nicht erledigte		
600	- Zustellung (Nummern 100 bis 102)	3,60 €
601	- Wegnahme einer Person (Nummer 230)	31,20 €
602	- Entsetzung aus dem Besitz (Nummer 240), Wegnahme ausländischer Schiffe (Nummer 242) oder Übergabe an den Verwalter (Nummer 243)	38,40 €
603	- Beurkundung eines Leistungsangebots (Nummer 411)	7,20 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
604	- Amtshandlung der in den Nummern 205 bis 207, 210 bis 221, 250 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art Die Gebühr für die nicht abgenommene Vermögensauskunft wird nicht erhoben, wenn diese deshalb nicht abgenommen wird, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten zwei Jahre bereits abgegeben hat (§ 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO). Für einen nicht erledigten Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache wird in dem in Nummer 208 genannten Fall eine Gebühr nicht erhoben.	18,00 €

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
Abschnitt 7 Auslagen		
700	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Kopien und Ausdrücke,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die angefertigt werden, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen:</p> <p style="margin-left: 40px;">für die ersten 50 Seiten je Seite</p> <p style="margin-left: 40px;">für jede weitere Seite</p> <p style="margin-left: 40px;">für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite</p> <p style="margin-left: 40px;">für jede weitere Seite in Farbe</p> <p>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 genannten Kopien und Ausdrücke:</p> <p style="margin-left: 20px;">je Datei</p> <p style="margin-left: 20px;">für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens</p> <p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist bei Durchführung eines jeden Auftrags und für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.</p> <p>(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.</p> <p>(3) § 191a Abs. 1 Satz 5 GVG bleibt unberührt.</p> <p>(4) Eine Dokumentenpauschale für die erste Kopie oder den ersten Ausdruck des Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der Vermögensauskunft wird von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 oder 261 zu erheben ist. Entsprechendes gilt, wenn anstelle der in Satz 1 genannten Kopien oder Ausdrücke elektronisch gespeicherte Dateien überlassen werden (§ 802d Abs. 2 ZPO).</p>	<p>0,50 €</p> <p>0,15 €</p> <p>1,00 €</p> <p>0,30 €</p> <p>1,50 €</p> <p>5,00 €</p>
701	Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde	in voller Höhe

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
702	<p>Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen und Einstellung eines Ausgebots auf einer Versteigerungsplattform zur Versteigerung im Internet</p> <p>Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung oder Einstellung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird.</p>	in voller Höhe
703	<p>Nach dem JVEG an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zu zahlende Beträge</p> <p>(1) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.</p> <p>(2) Auslagen für Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG) und für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht erhoben.</p>	in voller Höhe
704	<p>An die zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie an die zur Durchsichtung von Schuldnern zugezogenen Personen zu zahlende Beträge</p>	in voller Höhe
705	<p>Kosten für die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers oder für die Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers</p>	in voller Höhe
706	<p>Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck des Schuldners nicht eingelöst wird</p>	in voller Höhe
707	<p>An Dritte zu zahlende Beträge für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen, das Verwahren von Tieren und Sachen, das Füttern von Tieren, die Beaufsichtigung von Sachen sowie das Abernten von Früchten</p> <p>Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden bei dem Transport von Sachen oder Tieren an den Ersterer oder an einen von diesem benannten Dritten im Rahmen der Verwertung.</p>	in voller Höhe
708	<p>An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Auslagen, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 700 und 701 bezeichneten Art zustehen</p>	in voller Höhe
709	<p>Kosten für Arbeitshilfen</p>	in voller Höhe
710	<p>Pauschale für die Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des Gerichtsvollziehers zur Beförderung von Personen und Sachen je Fahrt</p>	6,00 €
711	<p>Wegegeld je Auftrag für zurückgelegte Wegstrecken, wenn sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1: bis zu 10 Kilometer - Stufe 2: von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer - Stufe 3: von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer - Stufe 4: von mehr als 30 Kilometern bis 40 Kilometer - Stufe 5: von mehr als 40 Kilometern <p>(1) Das Wegegeld wird erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher zur Durchführung des Auftrags Wegstrecken innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder innerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts zurückgelegt hat.</p>	<p>3,25 €</p> <p>6,50 €</p> <p>9,75 €</p> <p>13,00 €</p> <p>16,25 €</p>

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	<p>(2) Maßgebend ist die Entfernung von dem Amtsgericht, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, zum Ort der Amtshandlung, wenn nicht die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers geringer ist. Werden mehrere Wege zurückgelegt, ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend.</p> <p>Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen.</p> <p>(3) Wegegeld wird nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zustellung als elektronisches Dokument (Nummer 101) sowie die sonstige Zustellung (Nummer 102), 2. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden, und 3. im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes zurückzulegende Wege, insbesondere zur Post und zum Amtsgericht. <p>(4) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 GvKostG wird das Wegegeld für jede Vollstreckungshandlung, im Falle der Vorpfändung für jede Zustellung an einen Drittschuldner gesondert erhoben. Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§ 802b ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und sodann jedes weiteren Teilbetrages je einmal gesondert erhoben. Das Wegegeld für den Einzug einer Rate entsteht bereits mit dem ersten Versuch, die Rate einzuziehen.</p>	
712	Bei Geschäften außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder außerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts, Reisekosten nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften	in voller Höhe
713	<p>Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO)</p> <p>Mit der Pauschale sind insbesondere die Aufwendungen für die elektronische Datenaufbewahrung abgegolten.</p>	5,00 €
714	An Dritte zu zahlende Beträge für den Versand oder den Transport von Sachen oder Tieren im Rahmen der Verwertung an den Ersteher oder an einen von diesem benannten Dritten und für eine von dem Ersterher beantragte Versicherung für den Versand oder den Transport	in voller Höhe
715	Kosten für die Verpackung im Fall der Nummer 714	in voller Höhe - mindestens 3,00 €
716	Pauschale für sonstige bare Auslagen je Auftrag	20% der zu erhebenden Gebühren - mindestens 3,00 €, höchstens 10,00 €
717	Umsatzsteuer auf die Kosten Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.	in voller Höhe

Fußnoten

Anlage: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 19.4.2001 | 623 mWv 1.1.2002; Art. 3 Nr. 3 bzgl. Nr. 700 idF d. Art. 14 Abs. 3 G v. 10.12.2001 | 3422 mWv 15.12.2001

Anlage Gliederung: Eingef. durch Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Tabellenkopfzeile vor Abschn. 1: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Abschn. 1 Überschrift: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Abschn. 1 Vorbemerkung 1: IdF d. Art. 2 Abs. 22 Nr. 2 Buchst. a G v. 25.6.2001 | 1206 mWv 1.7.2002

Anlage Abschn. 1 Vorbemerkung 1 Überschrift: Eingef. durch Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Abschn. 1 Vorbemerkung 1 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 19 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002

Anlage Abschn. 1 Vorbemerkung 1 Abs. 2: Eingef. durch Art. 19 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002; idF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 100: Frühere Anmerkung aufgeh. durch Art. 19 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002

Anlage Nr. 100 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 101: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 3 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 102: Früher Nr. 101 gem. u. idF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 103: Früher Nr. 102 gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 5 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 103 (früher Nr. 102) Gebührentatbestand: IdF d. Art. 2 Abs. 22 Nr. 2 Buchst. b G v. 25.6.2001 | 1206 mWv 1.7.2002 u. d. Art. 20 Nr. 3 G v. 5.10.2021 | 4607 mWv 1.11.2021; frühere Nr. 102 jetzt Nr. 103 gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 5 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 103 (früher Nr. 102) Gebührenspalte: IdF d. Art. 19 Nr. 3 Buchst. c G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002; frühere Nr. 102 jetzt Nr. 103 gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 5 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Abschn. 2 Überschrift: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Nr. 200 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 6 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 205: IdF d. Art. 19 Nr. 3 Buchst. d G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002

Anlage Nr. 205 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 7 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 206 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 8 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 207: IdF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. a G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016

Anlage Nr. 207 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 208: Eingef. durch Art. 12 Nr. 3 Buchst. a G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016

Anlage Nr. 208 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 10 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 210 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 11 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 220 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 12 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 221 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 13 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 230 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 14 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 240: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

Anlage Nr. 240 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 15 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 241: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

Anlage Nr. 241 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 16 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 242: Früher Nr. 241 gem. Art. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 11.3.2013 | 434 mWv 1.5.2013

Anlage Nr. 242 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 17 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 243: Früher Nr. 242 gem. Art. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 11.3.2013 | 434 mWv 1.5.2013

Anlage Nr. 243 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 18 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 250: IdF d. Art. 8 G v. 11.12.2001 | 3513 mWv 2.1.2002 u. d. Art. 47 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage Nr. 250 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 19 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 260: IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. c G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013

Anlage Nr. 260 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 20 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 261: Eingef. durch Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. d G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013

Anlage Nr. 261 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 21 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 262: Eingef. durch Art. 6 Abs. 2 Nr. 19 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Nr. 262 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 22 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 270 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 23 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Abschn. 3 Überschrift: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 21 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Abschn. 3 Vorbemerkung 3 Überschrift: Eingef. durch Art. 6 Abs. 2 Nr. 22 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Abschnitt 3 Vorbemerkung 3 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 30.7.2009 | 2474 mWv 5.8.2009

Anlage Nr. 300 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 23 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Nr. 300 Anmerkung Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 30.7.2009 | 2474 mWv 5.8.2009

Anlage Nr. 300 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 24 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 301 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 25 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Nr. 302: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 30.7.2009 | 2474 mWv 5.8.2009

Anlage Nr. 302 Anmerkung Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 25 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Nr. 302 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 26 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 310 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 27 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Abschn. 4 Überschrift: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 27 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 400 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 28 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 401 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 29 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 410 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 30 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 411 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 31 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 420 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 32 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 430 Anmerkung Satz 2: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 33 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 430 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 33 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 440: Eingef. durch Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. e G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013; idF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. b G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016
Anlage Nr. 440 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 34 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 441 u. 442: Eingef. durch Art. 12 Nr. 3 Buchst. b G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016
Anlage Nr. 441 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 35 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 442 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 36 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Abschn. 5 Überschrift: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 35 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 500 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 37 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Abschn. 6 Überschrift: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 37 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Abschn. 6 Vorbemerkung 6 Überschrift: Eingef. durch Art. 6 Abs. 2 Nr. 38 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Abschn. 6 Vorbemerkung 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 19 Nr. 3 Buchst. e G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002; idF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. f G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 4 Abs. 4 G v. 7.5.2021 | 850 mWv 1.1.2022
Anlage Abschn. 6 Vorbemerkung 6 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 19 Nr. 3 Buchst. e G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002
Anlage Nr. 600 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 38 Buchst. a G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 600 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 38 Buchst. b G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 601 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 39 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 602 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. c G v. 11.3.2013 | 434 mWv 1.5.2013
Anlage Nr. 602 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 40 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 603 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 41 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 604 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 19 Nr. 3 Buchst. f G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002 u. d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016
Anlage Nr. 604 Anmerkung Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. g G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 43 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013; jetzt Satz 1 gem. Art. 12 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016
Anlage Nr. 604 Anmerkung Satz 2: Eingef. durch Art. 12 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016
Anlage Nr. 604 Gebührenspalte: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 42 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Abschn. 7 Überschrift: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 44 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 700: IdF d. Art. 14 Abs. 3 Nr. 2 G v. 22.3.2005 | 837 mWv 1.4.2005
Anlage Nr. 700 Auslagentatbestand: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 45 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 700 Anmerkung Abs. 2: Eingef. durch Art. 6 Abs. 2 Nr. 45 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 700 Anmerkung Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 45 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013; idF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. d G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016
Anlage Nr. 700 Anmerkung Abs. 4 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. h G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013; früherer Abs. 3 jetzt Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 45 Buchst. b DBuchst. cc aaa u. bbb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 700 Spalte 3: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 45 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 702: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 46 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 703: IdF d. Art. 4 Abs. 30 Nr. 4 Buchst. b G v. 5.5.2004 | 718 mWv 1.7.2004
Anlage Nr. 703 Anmerkung Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Bust. b G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021
Anlage Nr. 706: IdF d. Art. 47 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
Anlage Nr. 707 Anmerkung: Eingef. durch Art. 6 Abs. 2 Nr. 47 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 708: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 48 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage Nr. 710 Spalte 3: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 49 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 711: IdF d. Art. 19 Nr. 3 Buchst. j G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002
Anlage Nr. 711 Auslagentatbestand: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 50 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 711 Anmerkung Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 50 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 711 Anmerkung Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 43 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025
Anlage Nr. 711 Anmerkung Abs. 4 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 50 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 711 Spalte 3: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 50 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 713: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 Buchst. e G v. 11.3.2013 | 434 mWv 1.5.2013
Anlage Nr. 713 Spalte 3: IdF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. e G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 26.11.2016
Anlage Nr. 714 u. 715: Eingef. durch d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 51 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 716 (früher Nr. 713): Frühere Nr. 713 wurde Nr. 714 gem. Art. 7 Nr. 2 Buchst. f G v. 11.3.2013 | 434 mWv 1.5.2013; jetzt Nr. 716 gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 52 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 716 Spalte 3: IdF d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 52 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage Nr. 717: Eingef. durch Art. 12 G v. 16.10.2020 | 2187 mWv 23.10.2020

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH